

teri“ die nun von einander getrennten Gemeinden leiten sollen. Es wird noch der Nachforschung bedürfen, wie sich diese Presbyterien zusammensetzten. Es bleibt festzuhalten, daß hier Glieder der Gemeinden an der vermögensrechtlichen Leitung der Gemeinde beteiligt waren.

In der Festschrift wird in Einzeldarstellungen behandelt die kirchliche Entwicklung der Gemeinde Steinhagen vor und nach der Reformation sowie vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Die evangelische Kirchengemeinde hat heute etwa 8300 Gemeindeglieder mit drei Pfarrstellen und die katholische St. Hedwigs-gemeinde 2150 Glieder. In den Jahren 1964/65 wurde die alte Kirche gründlich renoviert. Dem bekannten Steinhagener Flügelaltar, der im 15. Jahrhundert von einem dem westfälischen Meister Johann Körbecke nahestehenden Meister geschaffen wurde, ist ein besonderer Beitrag gewidmet. Das Mittelbild des Altars zeigt die Kreuzigung Jesu. Zwölf weitere Darstellungen im Mittelteil und an den Flügeln haben die Passionsgeschichte, die Auferstehung Jesu und die Ausgießung des Heiligen Geistes zum Inhalt. Hervorzuheben ist die realistische Darstellung dieses Kunstwerkes, das im Jahre 1952 renoviert wurde. Von den Steinhagener Pfarrern wird besonders gewürdigt Johann Matthias Capellmann (1714–1764), der sich um die Hebung der „geistlichen Redekunst“ bemühte und im Jahre 1741 „Beiträge zur Beredsamkeit der Geistlichen“ herausgab.

Die sorgfältig verfaßte Festschrift ist gemeinsam von der evangelischen und der katholischen Gemeinde gestaltet und herausgegeben. Sie gibt dem Dienst am Evangelium in 650jähriger Geschichte beredten Ausdruck. Die Vertreter beider Gemeinden heben im Nachwort die „ökumenische Offenheit“ ihres Dienstes auch im Hinblick auf die Verpflichtung durch ihre Geschichte hervor.

Oskar Kühn

Klaus Breuer, Die Westfälische Provinzialkirche im Zeitalter von Liberalismus und Kulturkampf 1861 bis 1879 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 5), Luther-Verlag, Bielefeld 1984, 297 S.

Die Arbeit des Verfassers behandelt in einer geschlossenen Darstellung die Geschichte der westfälischen Kirche in Preußen von der „Neuen Ära“ bis zur ersten ordentlichen Generalsynode im Jahre 1879. In dieser Zeit hat die westfälische Kirche ständig die Entwicklung des kirchlichen Liberalismus kritisch beobachtet und zur staatlichen Gesetzgebung zur Zeit des Kulturkampfes ablehnend Stellung genommen. Hierfür erwiesen sich die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835 und ihre Einleitung „Von dem Bekenntnisstande der evangelischen Landeskirche in Westfalen und der Rheinprovinz“ (1855) als gegebene, sichere Grundlage.

In den einleitenden Kapiteln zeichnet der Verfasser nach die Entstehung der westfälischen Provinzialkirche, die Synode von Lippstadt 1819, die Kirchenordnung von 1835 und ihre weitere Entwicklung, die Bekenntnisfrage in Westfalen und das Zusammenwirken der Organe der westfälischen Kirche. Hier wird in die gute Zusammenarbeit auch ausdrücklich das Konsistorium eingeschlossen, während es alsbald und insbesondere in den 70er Jahren Probleme in der Zusammenarbeit mit dem seit 1850 bestehenden Ev. Oberkirchenrat gab. Im Abschnitt

„Union und Bekenntnis“ behandelt der Verfasser die lutherischen Strömungen, insbesondere in Minden-Ravensberg. Es fand in der Provinzialsynode keine gemeinsame Abendmahlsfeier statt, aber das Zusammenleben in einer Kirche wurde eindeutig bejaht. Schon früh zeigt sich die Bedeutung der Provinzialsynode, die alle drei Jahre vierzehntägig berät.

Aus der gründlichen Darstellung, der 36 Anlagen beigegeben sind, können, soweit es die beiden Hauptthemen betrifft, nur die wesentlichsten Teile wiedergegeben werden:

1. Im Abschnitt zum kirchlichen Liberalismus behandelt der Verfasser einleitend die Weiterbildung der Kirchenverfassung in Preußen und das Eintreten der westfälischen Kirche für den Zusammentritt einer Generalsynode. Damit verbunden ist das Streben nach größerer Selbständigkeit der Provinzialsynode, das insbesondere von dem Präses Albert und dem Superintendent König vertreten wird. Nach 1866 ergeben sich neue Probleme, die durch die Erweiterung des preußischen Staatsgebietes, das Erstarren des konfessionellen Bewußtseins und die Erörterungen um das Verhältnis von Union und Bekenntnis geprägt sind. In diesem Zusammenhang erläutert der Verfasser eingehend die Folgen der Schrift von Friedrich Fabri (1867) über die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche sowie die Denkschrift des Oberkirchenrats von 1867 und dessen Eintreten für die Union.
2. Die liberalen Bestrebungen des in Baden gegründeten Protestantenvereins fanden in Westfalen fast einmütige Ablehnung. Besonderen Widerstand rief die Schrift des Heidelberger Professors Schenkel „Das Charakterbild Jesu“ hervor. Die Provinzialsynode hielt es im Jahre 1868 für „ihre heilige Pflicht, zu erklären, daß sie diese dem Evangelio widerstrebenden Kundgebungen mit der Stellung eines evangelischen Predigers und Seelsorgers nicht zu vereinigen weiß und die Gemeinden ihres Kreises ernstlich und dringend warnen muß, sich durch die Bestrebungen des Protestantenvereins nicht beirren und von der Wahrheit abwenden zu lassen.“
3. Bei den Auseinandersetzungen um die Lehre und die Grenzen der Lehrfreiheit wandte sich die Provinzialsynode gegen jede Lehrabweichung. Zu den Vorträgen der Berliner Pfarrer zum apostolischen Glaubensbekenntnis (Dr. Lisco) und zur Geburt Jesu (Dr. Sydow) im Berliner Unionsverein, die erhebliche Unruhe ausgelöst hatten, erklärte die Provinzialsynode im Jahre 1875: „Provinzialsynode kann und darf sich des Rechts nicht begeben, von solchen öffentlichen Kundgebungen von Seiten evangelischer Geistlicher der Landeskirche, die eine Leugnung fundamentaler Wahrheiten in sich enthalten, nicht nur Notiz zu nehmen, sondern auch klagend und Beschwerde führend sich über dieselben zu äußern.“ (S. 135).
In dieser Zeit ergaben sich erhebliche Spannungen mit dem Ev. Oberkirchenrat, der um eine vermittelnde Position bemüht war. Schließlich konnte das Konsistorium im Jahre 1878 dem Ev. Oberkirchenrat berichten, daß in den westfälischen Gemeinden „an Stelle trüber Stimmung wachsendes Vertrauen getreten sei“, da die Gemeinden neuerdings die Erfahrung gemacht hätten, daß sie vor Lehrwillkür geschützt würden.
4. Im Abschnitt über den Kulturkampf geht der Verfasser den einzelnen Maßnahmen der staatlichen Gesetzgebung in den Jahren 1871 bis 1875 nach. Hierzu sagt

der Verfasser einleitend zutreffend: „Nichts deutete für die westfälische Provinzialkirche darauf hin, daß die Maßnahmen des Staates sich bald nicht auf die römisch-katholische Kirche beschränken, sondern sie selbst in voller Härte treffen würden“ (S. 161).

Den Einwendungen gegen die Einführung der staatlichen Schulaufsicht, wie sie ihren Ausdruck fanden in den Verhandlungen der Kreissynoden im Jahre 1872 und der Provinzialsynode 1874, war kein Erfolg beschieden. Vergeblich wurde auf die Nichtachtung der Bestimmungen der Kirchenordnung, wonach es Aufgabe der Provinzialsynode war, über die Reinheit der Lehre in Kirchen und Schulen zu wachen, und die Schulaufsicht in den Gemeinden dem Ortspfarrer und in den Kirchenkreisen dem Superintendenten übertragen war, hingewiesen. Der Ev. Oberkirchenrat erklärte sich nicht zu der Eingabe der Provinzialsynode 1874, und der Kultusminister Falk antwortete nicht. Besonderen Widerstand fand die Einführung der Simultanschule, die eine heftige Kontroverse zwischen dem Konsistorium und dem Ev. Oberkirchenrat zur Folge hatte. Erst im Jahre 1880 konnte die Provinzialsynode feststellen, daß der neue Kultusminister von Puttkamer bereit war, „der Kirche in der Mitwirkung an der Leitung und Pflege der Volksschule das Ihrige zu geben“ (S. 108). Es wurden keine neuen Versuche zur Errichtung von Simultanschulen in der Provinz unternommen, und auch die Schulaufsicht blieb – mit mehreren Ausnahmen – bei den kirchlichen Organen. Immerhin hatte die staatliche Gesetzgebung in der Kulturkampfzeit in der Kirche Wunden geschlagen. Das galt auch für die Einführung des Kanzelparagraphen, von dem zum ersten Male der westfälische Pfarrer Buschmann betroffen wurde, und insbesondere die Maigesetze des Jahres 1873 und die Zivilstandsgesetzgebung. Man verstand sich zur Gesetzestreue, aber es war offenkundig, daß der Staat im Verhältnis zur Kirche seine Grenzen überschritten hatte. Der Verfasser gibt ein lebendiges Bild dieser Jahre und ihrer Auseinandersetzungen, die mühsam später mit einem Frieden endeten.

5. Im Schlußabschnitt geht der Verfasser den Bemühungen der rheinischen und der westfälischen Kirche um eine Revision der Kirchenordnung nach, die im Jahre 1877 begannen. In diesem Zusammenhang behandelt der Verfasser die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. 9. 1873 und die Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. 1. 1876. Bei den Verfassungsberatungen mit der rheinischen Kirche stimmte die westfälische Provinzialsynode einer Parität von Ältesten und Pfarrern in der Kreissynode zu, lehnte aber eine Verdoppelung der Zahl der Ältesten in der Provinzialsynode ab. Man sah in diesem Vorschlag ein Zugeständnis an den liberalen Zeitgeist. Die entsprechenden Änderungen der Kirchenordnung wurden erst durch das Kirchengesetz vom 27. April 1891 eingeführt.
6. Abschließend behandelt der Verfasser die Ergebnisse seiner Arbeit. Er erklärt, die westfälische Kirche habe zur Lösung der wichtigen kirchlichen Fragen der 60er und der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts einen beachtlichen Beitrag geliefert. Weiterhin hebt er hervor, daß die Stellung der westfälischen Provinzialsynode – „trotz aller Beschränkungen und Behinderungen“ – ein erhebliches Gewicht behielt.

Die Bedeutung der Arbeit besteht darin, daß sie die These, die evangelische Kirche habe sich im Kulturkampf widerstandslos dem Staat gefügt, widerlegen kann. Die Haltung der evangelischen Kirche in Preußen in der damaligen Zeit darf nicht allein an der Stellungnahme des Oberkirchenrats gemessen werden. Gerade in Westfalen hat sich in den Gemeinden, bei den Tagungen der Kreisynoden und der Provinzialsynode sowie in den Erklärungen ihrer Amtsträger gezeigt, daß Angriffen gegen die evangelische Botschaft widerstanden wurde. Wir verdanken es der fleißigen Arbeit des Verfassers, daß sie für diese Beurteilung eine umfassende Grundlage gegeben hat.

Oskar Kühn

Adelhard Gerke OSB, Die Benediktinerabtei Corvey, Das Heiligtum Westfalens und ganz Sachsens, Die wiederentdeckte karolingische Gesamtbaukonzeption, Bonifatius-Druckerei, Paderborn, 21985, 132 S., mit zahlr. Abb. und Zeichnungen.

Der großzügig aufgemachte Band, der jetzt in 2. überarbeiteter Auflage erscheinen konnte, erfreut sich hoher Protektion. Ein westfälischer Präses, zwei Paderborner Erzbischöfe, ein Oberer des Benediktinerordens und der Oberkreisdirektor in Höxter steuerten lobende Vor-, Geleit- und Grußworte zu dieser Untersuchung bei, in der es darum geht, „wie der ursprüngliche Bauplan (von Corvey) ausgesehen hat. Seine einzigartige Konzeption soll aus dem Ideengut der karolingischen Zeit verständlich gemacht werden, auch die Bedeutung der Zahlensymbolik und die Beschreibung der himmlischen Stadt Jerusalem in der Heiligen Schrift für den Bauplan Corveys wird herausgearbeitet.“ (S. 17) Es handelt sich also bei P. Adelhard Gerkes Buch um eine wissenschaftliche Untersuchung, die sich als solche auch der wissenschaftlichen Kritik zu stellen hat.

Die Arbeit behandelt einleitend kurz „Die Gründung Corveys“ (S. 18f.), erörtert sodann den „Bauplan“ (S. 19–27), vergleicht die Anlage mit der „Beschreibung des himmlischen Jerusalems“ (S. 27–42), analysiert „Das Westwerk“ (S. 42–79) und die „Gesamtanlage der Kirche“ (S. 80–94), um dann „Corvey die vollkommene Stadt als Synthese von Göttlichem und Irdischem“ (S. 95–109) und den „Bauzeitplan zum karolingischen Bauplan der Abtei Corvey“ (S. 109–121) abzuhandeln. Tabellen, Anmerkungen, Literaturverzeichnis und Register beschließen den reich illustrierten Band.

Die 822 auf Wunsch Karls d. Gr. von dessen Sohn, Ludwig dem Frommen, gegründete Benediktinerabtei zu Corvey hat seit jeher in der Forschung ein herausragendes Interesse ausgelöst, ist das dortige Westwerk doch das einzige erhaltene Beispiel einer solchen Anlage aus karolingischer Zeit. Entsprechend reichhaltig und kontrovers ist auch die Literatur, die sich mit Corvey beschäftigt hat, zumal damit ja immer auch das Gesamtphänomen karolingischer Kunst angesprochen ist.

Der Vf. geht von der Schlüsselrolle mittelalterlicher Zahlensymbolik aus, die besonders an den Aachener Bauten Karls d. Großen studiert worden ist. Bei ihm wird nun aber die Erkenntnis von dem Bedeutungsgehalt der Zahlen für die mittelalterliche Architektur in einer Weise extensiv betrieben, wie sie dem Rez.en in dieser Fixierung in der wissenschaftlichen Literatur noch nicht begegnet ist.